

Tierschutzverein Wiener Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Hardlgasse 14

Tel.: 02622 / 22 5 43 FAX: 02622 / 22 5 43 - 24

eMail: tierschutzverein@vip.at

ZVR-Zahl: 319676970

STATUTEN

des Tierschutzvereins

Wr. Neustadt

Stand 25. Juli 2006

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**TIERSCHUTZVEREIN WR. NEUSTADT**", hat seinen Sitz in Wr. Neustadt, Hardlgasse 14 und übt seine Tätigkeit im Bundesland Niederösterreich aus.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein will die Arbeit für den Tier- und Umweltschutz in seiner untrennbaren Gesamtheit, frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausbauen, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen fördern, und ist Mitglied im Tierschutzverband Niederösterreich (TVNÖ).
- 2) Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Personen, die sich im weitesten Sinne in den Dienst des Tieres gestellt haben, und diese Ziele aktiv verfolgen.
- 3) Der Verein hat die Verantwortung des Menschen für das Tier und die Umwelt hervorzuheben und allgemein im Sinne eines umfassenden ethischen Tierschutzes tätig zu werden. Der Verein und seine ihm angeschlossenen Mitglieder handeln nach dem Grundsatz, daß Tierschutz Schutz des Lebens zu bedeuten hat, wobei besonders die Kriterien der Ökologie im Sinne des Erhaltens des Lebensraumes zu beachten sind.
- 4) Der Verein verfolgt den Zweck, Tiere vor Quälereien, Mißhandlungen, Überanstrengungen, mutwilligen Tötungen, überflüssiger Freiheitsberaubung, nicht artgerechter Behandlung und Haltung, sowie Mißbrauch bei sportlichen Übungen und Prüfungen zu schützen.
- 5) Ein Ziel den Vereines ist es, für die generelle Abschaffung von Tierversuchen einzutreten und zu arbeiten.

Dem Verein obliegt:

- a) die Wahrung der Interessen in Fragen des Tier und Umweltschutzes.
- b) die Vertretung seiner Mitglieder in allen übergeordneten Einrichtungen sowie
- c) die Förderung der Arbeit für den Tier- und Umweltschutz im Einvernehmen und Zusammenwirken mit anderen Vereinen, den örtlichen Behörden sowie anderen örtlichen Einrichtungen.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- 1) Information und Aufklärung der Bevölkerung durch Herausgabe von Druckschriften, Zusammenarbeit mit allen Medien, Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen und dgl. sowie Förderung von tierfreundlichem Gedankengut.
- 2) Förderung von Aktionen auf dem Gebiet des Tier-, Arten- u. Umweltschutzes.
- 3) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Anstalten zum Schutze und zur Pflege von Tieren in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Land, Gemeinde und Tierschutzverband NÖ.

- 4) Errichtung und Aufrechterhaltung eines Tierrettungsdienstes sowie eines Tierinspektionsdienstes in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Land, Gemeinde und Tierschutzverband NÖ.
- 5) Einschreiten bei Organen der Gesetzgebung, der Vollziehung und der Rechtsprechung in Angelegenheiten des örtlichen Tier- und Umweltschutzes.
- 6) Zusammenarbeit mit Organisationen, deren Ziele mit dem Vereinszweck im Einklang stehen, einschließlich Mitgliedschaft bei solchen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- 1) Beiträge und Abgaben der Mitglieder
- 2) Subventionen, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeitsklausel

- 1) Der Verein dient gemäß seiner Statuten und gemäß seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung BAO, BGBL. 194/1961 in der geltenden Fassung).
- 2) Wenn der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. bei gesellschaftlichen oder künstlerischen Veranstaltungen u. dgl.) oder einen Gewerbebetrieb unterhält, müssen diese so beschaffen sein, daß andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.
- 3) Mit Ausnahme der Tätigkeit gem. Absatz 2 sind alle anderen Tätigkeiten des Vereins nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- 4) Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Gewerbebetrieben gemäß Absatz 2 dürfen nur für die in den Statuten bestimmte, gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen sein, welche ihre Aufnahme durch eine Willensäußerung schriftlich oder mündlich bekundet haben. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt über Beschluß des Vorstandes nach vorliegendem Antrag, kann aber ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Fördernde Mitglieder des Vereines können sowohl physische als auch juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereines besonders durch materielle Zuwendungen unterstützen. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.

Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereines hervorragende Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Statuten und der auf Grund der Statuten allenfalls zu erlassenden Geschäftsordnung an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Den Mitgliedern steht im Rahmen der Statuten Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das passive Wahlrecht (Voraussetzung: Mitgliedschaft älter als ein Jahr) zu. Das aktive Wahlrecht sowie das Recht auf Antragstellung steht jedoch ausschließlich den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins zu. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte bildet die Zahlung der Beiträge und Abgaben, sowie die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen und Ziele des Vereins voll zu wahren und zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge und Abgaben pünktlich zu zahlen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Die Satzungen und Ziele des Vereines sind für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern endet durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied seinen, in §7 angegebenen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere, wenn es der Zahlung der Beiträge und Abgaben nicht nachkommt. Die Streichung kann dem Mitglied mitgeteilt werden, eine Verpflichtung hiezu besteht, speziell in

jenen Fällen, in denen das Mitglied innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Mitgliedsbeitrag trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlt hat, nicht.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses den Interessen und dem Zweck des Vereines wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt, oder wenn es das Ansehen des Vereines erheblich schädigt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes, der dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu, welches innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses, gleichfalls mit eingeschriebenem Brief an den Verein zu richten ist. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet endgültig und unanfechtbar. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge und Abgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Leitung
4. Der Kontrollausschuß
5. Das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, tunlichst in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Versammlungsort, den Beginn und die Tagesordnung zu enthalten. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Anträge an die Generalversammlung (z.B. Wahlvorschläge) müssen bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim Verein schriftlich eingebracht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung umfassen:

- 1) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlußfähigkeit.
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

- 3) Erstattung der Tätigkeitsberichte des Obmanns und des Finanzreferenten.
- 4) Bericht des Kontrollausschusses und Beschlußfassung über seine Anträge
- 5) Wahlen:

Wahlen durch die Generalversammlung können nur auf der Grundlage ordnungsgemäßer Wahlvorschläge erfolgen

Die Generalversammlung hat die Wahl des Vorstandes, des Kontrollausschusses und des Schiedsgerichtes vorzunehmen.

Dauer der Funktionsperiode: fünf Jahre.

In jeder Generalversammlung können Neu - oder Ergänzungswahlen vorgenommen werden.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet - unter Anhörung der Leitung - in der Generalversammlung einen Gesamtwahlvorschlag bzw. Einzelwahlvorschlag zu erstatten, der nach den jeweils zu besetzenden Funktionen gegliedert ist.

Auch jedes Mitglied ist berechtigt einen Gesamtwahlvorschlag bzw. Einzelwahlvorschlag einzubringen.

Wahlvorschläge sind ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich erfolgen, die zu besetzenden Funktionen eindeutig bezeichnen und rechtzeitig eingebracht werden.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses und des Schiedsgerichtes haben ungeachtet des Endes ihrer Funktionsdauer durch Zeitablauf zur Wahrung der Interessen des Vereins ihre Amtsfunktion auch über den Ablauf der Funktionsperiode hinaus wahrzunehmen bis ein neuer Vorstand, Kontrollausschuß und Schiedsgericht gewählt ist und die Mitglieder dieser Organe die Wahl angenommen haben.

- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes
- 8) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- 9) Beschlußfassung über Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern
- 10) Beschlußfassung über Statutenänderungen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.

Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse geschieht durch mind. zwei, vom Vorsitzenden bestimmten Stimmzählern. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden durch den von diesem bestellten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder in besonderen Fällen mit Stimmzettel wenn dies ein viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Abstimmungen über die Punkte 6, 9 und 10 benötigen eine 2/3-Mehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dies in dringenden Fällen beschließt oder
- b) dies von mindestens einem Zehntel der antragsberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen, schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief gefordert wird.

Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens einzuberufen.

Für die Einladung und Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung. Die Tagesordnung hat sich jedoch ausschließlich mit jenen Punkten zu befassen, welche zu Ihrer Einberufung geführt haben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und hat den Verein nach außen zu vertreten.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Obmann

Zwei oder mehr Obmannstellvertreter

Ein Finanzreferent

Ein oder mehrere Finanzreferentstellvertreter

Ein Schriftführer

Ein Schriftführerstellvertreter

Der Vorstand ist für die laufenden Vereinsgeschäfte zuständig und hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung zu exekutieren. Dem Vorstand obliegt die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben, die Genehmigung des Jahresbudgets, die authentische Interpretation der Statuten, die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, die Aufnahme, Entlassung oder Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins, der Abschluß und die Auflösung von Bestandsverträgen, die Kooperation mit anderen Verbänden, Organisationen und Behörden. Die Erarbeitung und Beschlußfassung von regionalen gutachtlichen Stellungnahmen, die Bearbeitung und Betreuung aller dem Verein angehörender Mitglieder.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens Obmann oder einem seiner Stellvertreter, dem Finanzreferenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen werden vom Obmann einberufen und geleitet.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Ämtern. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, hat dafür zu sorgen, daß alle Beschlüsse der Vereinsorgane ordnungsgemäß durchgeführt werden und kann auch unter eigener Verantwortung Anordnungen treffen, wobei diese jedoch der nachträglichen Zustimmung durch die zuständigen Vereinsorgane bedürfen. Der Obmann ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Vereins.
- 2) Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch einen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird der Obmann von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied vertreten, wobei jedoch eine Vertretung durch den Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter nicht möglich ist.
- 3) Der Finanzreferent, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist für die Finanzgebarung und die EDV-mäßige Behandlung der Mitglieder des Vereins verantwortlich. Er ist für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses ebenso verantwortlich, wie für die zeitgerechte und richtige Entrichtung von Abgaben und Steuern. Er hat für die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Buchhaltung Sorge zu tragen und die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen zu überwachen.
- 4) Der Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, hat für die Führung der Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane zu sorgen. Er ist für die Archivierung der Vereinsdokumente und die Registrierung des gesamten Schriftverkehrs verantwortlich.
- 5) Wesentliche schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten zeichnet der Obmann mit dem Finanzreferenten.
- 6) In allen Entscheidungen Tierschutzfragen betreffend ist der Vorstand verpflichtet, vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der Leitung des Tierschutzhauses einzuholen und ein Mitglied der Leitung als Tierschutzbeauftragten zu seinen Sitzungen einzuladen.
- 7) Alle Mitglieder des Vorstands sind zur Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- 8) Wenn ein Mitglied des Vorstands seine Aufgaben ohne Angabe von Gründen nicht ausübt oder innerhalb eines Jahres Sitzungen des Vorstands zweimal unentschuldigt fernbleibt, kann es vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden.

Für die Funktionsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Vorstand erforderlich. Einer Enthebung kann – wenn es den Vereinsinteressen dient – eine Aufforderung zum freiwilligen Funktionsverzicht vorausgehen.

§ 13 Die Leitung

Die Leitung ist das Unterstützungsorgan des Vorstands.

Die Leitung setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand
Leiter des Tierschutzhauses
betreuende Tierärzte des Tierschutzhauses
Organisationsreferent
Pressereferent
Sprecher der Tierschutzinspektoren
Sprecher der Tierrettungsleute
Kontrollausschuß
Schiedsgericht
Beisitzer

- Die Mitglieder der Leitung sind mit Sitz und Stimme vertreten und werden durch den Vorstand bestellt.
- Sollte eine Person zwei Positionen in der Leitung ausfüllen, so besitzt sie nur einen Sitz und eine Stimme.
- An den Leitungssitzungen können jederzeit Mitglieder oder Gäste mit Sitz jedoch ohne Stimme teilnehmen.
- Leitungssitzungen haben mindestens 6 mal pro Jahr stattzufinden.
- Die Sitzungen werden ordnungsgemäß durch den Schriftführer ausgeschrieben
- Die Leitung entscheidet durch einfache Mehrheit.
Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern ist nicht notwendig.
- Eine 2/3 Mehrheit der gesamten Leitung kann in einer ordnungsgemäß ausgeschriebenem Leitungssitzung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen
Im Falle eines Vertrauensentzuges muß innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden und ein neuer Vorstand gewählt werden. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- Jede Entscheidung der Leitung (außer ein Mißtrauensantrag) kann vom Vorstand revidiert werden. Dazu muß der Vorstand innerhalb von 7 Tagen zusammentreffen, und die Revidierung

schriftlich begründen. Diese schriftliche Begründung ist den Mitgliedern der Leitung bei der nächsten ordnungsgemäßen Leitungssitzung zur Kenntnis zu bringen.

- Alle Mitglieder der Leitung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 14 Der Kontrollausschuß (Rechnungsprüfer)

Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. An den Sitzungen der Vereinsorgane können die Mitglieder des Kontrollausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses aus seiner Funktion, ist aus den zwei Ersatzmitgliedern durch Los der Nachfolger zu bestimmen. Dem Kontrollausschuß obliegt die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Der Kontrollausschuß hat das Prüfungsergebnis der Generalversammlung innerhalb des Geschäftsjahres, im Falle der Notwendigkeit, dem Vorstand zu berichten. Er ist bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen gebildet wird. Die drei Schiedsrichter werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Außerdem wählt die Generalversammlung ein Ersatzmitglied wobei bei Ausscheiden eines Schiedsrichters das Ersatzmitglied zum Schiedsrichter nominiert wird. Die drei Schiedsrichter wählen im Falle einer Aktivierung für die Streitverhandlung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Kommt es dabei zu keiner Einigung, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes den Vorsitz der Verhandlungen. Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Das Schiedsgericht ist nur dann beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 16 Kooptierung in den Vorstand

Grundsätzlich können Funktionäre während des Geschäftsjahres kooptiert werden. Eine Kooptierung ist jedoch grundsätzlich von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Ausgenommen von der Kooptierbarkeit ist ausdrücklich die Funktion des Obmannes. Bei seinem Ausscheiden führt der Obmannstellvertreter die Geschäfte. Bei der nächstfolgenden

Generalversammlung ist sodann von dieser ein neuer Obmann zu wählen. Von der Kooptierung ist außerdem ausdrücklich der Kontrollausschuß und das Schiedsgericht ausgenommen, da in diesen Organen Ersatzvertreter vorhanden sind. Reicht das Kontingent an Ersatzvertretern nicht aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche sodann eine Neuwahl der entsprechenden Funktionäre vorzunehmen hat.

§ 17 Leitung des Tierschutzhauses

Sollte der Posten des Leiters (der Leiterin) zur Vergabe gelangen, so ist bei mehreren Bewerbern der bestqualifizierte für diese Aufgabe aufzunehmen.

Anforderungsprofil für den Leiter (die Leiterin) des Tierschutzhauses:

- 1) EU-Bürger, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- 2) Unbescholtenheit (Leumundszeugnis nicht älter als 2 Wochen).
- 3) Int. Führerschein mind. Klasse B.
- 4) Ausbildung in Tierpflege, Artenschutz, Erstversorgung verletzter Tiere.
- 5) Erfahrung in der Beurteilung des Gesundheits- und Allgemeinzustandes neu eingelieferter Tiere.
- 6) Kenntnis des Tierschutzgesetzes.
- 7) Nachgewiesene mehrjährige (mind. 3J) private Haltung von Hunden und Katzen.
- 8) Eindeutig tierfreundlicher und furchtloser Umgang mit Tieren.
- 9) Kenntnisse der EDV (Dateiverwaltung).
- 10) Bereitschaft zur Überstundenleistung im geforderten Ausmaß.

zu Pkt. 4 und 5: Diese Kenntnisse sind durch den Tierarzt des Tierschutzhauses in Form eines theoretischen und praktischen Tests zu überprüfen.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Über das Vermögen des Vereines entscheidet die auflösende Generalversammlung es darf dieses jedoch ausschließlich nur dem Zweck des Vereines entsprechend zweckgebunden entweder an den Tierschutzverband Niederösterreich oder eine andere Organisation, welche ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften verfolgt, übereignet werden. Die letzte Vereinsleitung hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne der Bestimmungen des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

***** ENDE *****